



Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
FMA- LE0001.210 /0004- INT/2021	WW-ST/Ges/Fü	Sepp Zuckerstätter	DW 12365	DW 142365	01.06.2021

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Versicherungen sind verpflichtet, ihre LebensversicherungsnehmerInnen an Gewinnen zu beteiligen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Gesetzgeber Höchstgrenzen für den maximal zulässigen Garantiezins festlegt, um zu verhindern, dass Versicherungen ökonomisch nicht haltbare Versprechen geben, die langfristig die Auszahlung an die KundInnen gefährden würden.

Da dieser Garantie-Zinssatz aufgrund des Gebotes der Vorsicht unter den normalerweise zu erwartenden Erträgen liegt, verpflichtet der Gesetzgeber zugleich die Versicherungen Gewinne, die aus diesem Umstand entstehen, nach den Regeln dieser Verordnung an die VersicherungsnehmerInnen weiterzugeben.

Kurzzusammenfassung und Ziele des Entwurfs.

Mit der vorliegenden Novelle soll den Versicherungen erlaubt werden, negative Veränderungen der Bemessungsgrundlagen aus früheren Geschäftsjahren auf die laufende Gewinnbeteiligung anzurechnen. Damit wird das Risiko von Erträgen der Veranlagung unter jenen, die den Versicherten in Aussicht gestellt wurden, teilweise auf die Versicherten überwälzt. Diese Verschlechterung für die KonsumentInnen geht unserer Auffassung nach zu weit. Sie wider-

spricht auch dem Gedanken einer Versicherung, die eben auch eine gewisse Absicherung gegen Veranlagungsrisiken durch das Versicherungsunternehmen sein soll.

Das Wichtigste in Kürze:

Die teilweise Anrechnung von Veränderungen der Bemessungsgrundlagen aus früheren Geschäftsjahren auf die laufende Gewinnbeteiligung soll ermöglicht werden.

Die BAK plädiert dafür, diese Anrechnung nicht zu zulassen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

